



Spielplatzsatzung

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze vom 15.04.2024

Aufgrund der §§ [4](#), [10](#) und [142](#) der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 15. April 2024 folgende „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze“ beschlossen.

Inhalt

Spielplatzsatzung, Einleitung, Inhalt.....	1
§ 2 Zweckbestimmung	2
§ 3 Benutzungsrecht	2
§ 4 Öffnungs-/Benutzungszeiten.....	3
§ 5 Haftung	3
§ 6 Besondere Benutzung	3
§ 7 Benutzungsregeln	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Hausrecht, Platzverweis, Aufenthaltsverbot.....	6
§ 10 Inkrafttreten, Sonstiges.....	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dietenheim stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, Spielplätze sind die mit Geräten ausgestatteten Plätze und die Bolzplätze, sowie Inlineskater-Anlagen, Basketball- und Hockey-Einrichtungen.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das laufend aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Satzung gilt nicht für private Spielplätze im Sinne von § 9 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO).

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Dietenheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Dietenheim.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen bis 16 Jahren gestattet.
Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen für spielende Kinder und Jugendlicher Zutritt zu den Spielplätzen, auch wenn sie die Altersgrenzen überschreiten.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Auflösung ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Bei Gewittern oder Unwettern sind die Spielplätze zu räumen.

- (5) Auf Spielplätzen wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt bei Glätte, Schnee und Sturm auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.

§ 4 Öffnungs-/Benutzungszeiten

Die Spielplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen dürfen täglich in der Zeit vom

1. April bis 30. September
von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

bzw.

1. Oktober bis 31. März
von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

benutzt werden.

Abweichende Regelungen für einzelne Einrichtungen sind aus dem Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, welches in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Dietenheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften und Verkehrssicherungspflicht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Spielplätze über die Zweckbestimmungen bzw. Benutzungsrechte der §§ 2, 3 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Dietenheim.
- (2) Die Stadt Dietenheim kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.
- (3) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entstehende Auslagen sind zu erstatten.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen sowie Schäden und Gefahren für andere zu vermeiden.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.
- (3) Wer Anlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (4) Kommt der Verursacher seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Dietenheim beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Das Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen zu lassen;
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 6. außer auf Bolzplätzen, sonstigen Ballsportanlagen und besonders geeigneten Bereichen anderer Spielplätze (wie zum Beispiel großflächigen Wiesenflächen) Ballspiele aller Art durchzuführen;
 7. Waffen oder gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 8. außerhalb von eingerichteten Grillstellen Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 10. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;

11. Materialien aller Art ohne Genehmigung der Stadt zu lagern;
12. sich im Spielplatzbereich im angetrunkenen Zustand, unter Drogeneinfluss oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
13. alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mitzubringen bzw. zu sich zu nehmen;
14. das Rauchen - auch für Begleitpersonen.
15. den Spielplatz durch Personen zu benutzen, wenn die Personen die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung angegebene Altersgrenze überschritten haben und sich nicht als Betreuungsperson auf den Spielplätzen aufhalten.

- (6) Die Stadt Dietenheim kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benützt oder betritt;
 2. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spielplätzen der Stadt aufhält;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 7 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 Fahrzeuge an nicht speziell dafür ausgewiesenen Flächen parkt oder abstellt;
 - 3.4 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.5 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.6 außer auf Bolzplätzen, sonstigen Ballsportanlagen und besonders geeigneten Bereichen anderer Spielplätze (wie zum Beispiel großflächigen Wiesenflächen), Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.7 Waffen oder gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;

- 3.8 außerhalb von eingerichteten Grillstellen Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abrennt;
 - 3.9 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.10 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.11 Materialien aller Art ohne Genehmigung lagert;
 - 3.12 sich in angetrunkenem Zustand, unter Drogeneinfluss oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 - 3.13 alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mit sich bringt bzw. zu sich nimmt;
 - 3.14 gegen das generelle Rauchverbot auf Spielplätzen verstößt.
 - 3.15 den Spielplatz benutzt, obwohl die in § 3 Abs. 1 festgelegte Altersgrenze überschritten ist. Jugendliche und Erwachsene die sich zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf dem Spielplatz aufhalten sind von dieser Regelung ausgenommen.
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 9 Hausrecht, Platzverweis, Aufenthaltsverbot

Die Stadt Dietenheim übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals / Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Im Falle von besonders schweren Verstößen kann ein dauerhaftes Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden.

§ 10 Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Spielplatzsatzung vom 08. Juni 1998 außer Kraft.
- (2) Ergänzend gilt die Polizeiverordnung vom 16.05.2022

Dietenheim, den 15.04.2024

Christopher Eh
Bürgermeister

Anlage zur Spielplatzsatzung vom 15.04.2024

Die Spielplatzsatzung vom 15 April 2024 gilt für folgende Spielplätze:

1. Spiel- und Bolzplatz „Wainer Straße“, Dietenheim
2. Spielplatz beim „Seniorenzentrum“ Illertisser Straße, Dietenheim
3. Spielplatz „Auwald“, Beim Hammerwerk, Dietenheim
4. Spielplatz „Wiesenstraße“, Dietenheim
5. Spielplatz an der Grundschule/Jugendhaus, Pfarrer-Debler-Straße, Dietenheim
6. Spielplatz „Dürre“ Haslachstraße, Regglisweiler
7. Spiel- und Bolzplatz „Herrenweiherpark“, Regglisweiler
8. Spielplatz „Halde“ Bergstraße, Regglisweiler

Anmerkung:

Die im Eigentum der Stadt Dietenheim stehenden Spielplätze

1. Spielplatz „Am Sportplatz“ – Illertisser Straße, Dietenheim
2. Multifunktionsplatz/Skaterplatz Illertisser Straße, Dietenheim
3. Badesee, Dietenheim

Liegen im außermärkischen Bereich, für diese Spielplätze gibt es eine gesonderte Benutzungsordnung.

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.